

2. **Der Auftrag des Gerichts an die Parteien zum Erlag von Kostenvorschüssen hat sich an der Schätzung des Sachverständigen zu orientieren.**
3. **Im Verfahren betreffend Aufträge zum Erlag von Kostenvorschüssen der Parteien findet ein Rekurskostenersatz nicht statt (vgl § 41 Abs 3 GebAG).**

OLG Wien vom 27. März 2009, 2 R 57/09f

Mit dem angefochtenen Beschluss trug das Erstgericht jeder der beiden Parteien auf, binnen 20 Tagen einen Vorschuss von 4.500 Euro für voraussichtlich auflaufende Sachverständigengebühren zu erlegen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der vorliegende Rekurs der Beklagten mit einem primären Aufhebungsantrag. In eventu stellt sie den Antrag, die bekämpfte Entscheidung dahin abzuändern, dass der auferlegte Kostenvorschuss reduziert werde.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Sachverständige N. N. hat die Gebühren für die Erstellung eines Ergänzungsgutachtens – mit Ausnahme der Barauslagen und der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften – in seinem Schreiben vom 13. 2. 2009 auf 9.000 Euro geschätzt. Die Rekurswerberin weist zwar zutreffend darauf hin, dass sich die Gebühren für das schriftliche Gutachten vom 1. 6. 2007 bloß auf 4.281 Euro belaufen haben, doch hat der Sachverständige darin bloß die Angemessenheit der von der Klägerin verrechneten Preise und die Plausibilität der von der Klägerin geltend gemachten Arbeitszeit beurteilt. Demgegenüber hat der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten acht Fragen zu beantworten, die sich mit den ursprünglichen Gutachtaufträgen nur teilweise überschneiden. Die erwähnte Schätzung des Sachverständigen stößt daher – entgegen der Argumentation der Rekurswerberin – in einer vorsichtigen Ex-ante-Beurteilung, die die endgültige Gebührenbestimmung nicht vorwegnehmen kann, auf keine Bedenken. Daraus folgt aber, dass sich der Erstrichter bei der Bemessung der den Streitparteien auferlegten Kostenvorschüsse zutreffend an dieser Schätzung orientiert hat. Dem vorliegenden Rekurs muss deshalb ein Erfolg versagt bleiben.

Ein Rekurskostenersatz findet gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG nicht statt (siehe zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Aufträge zum Erlag von Gebührens-vorschüssen OLG Wien 16 R 203/02v = WR 954).

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO (*E. Kodek in Rechberger, ZPO*³, § 528 ZPO Rz 41 mwN) jedenfalls unzulässig.

Warnpflicht – vorsichtige Ex-ante-Beurteilung (§ 25 Abs 1a GebAG; § 365 ZPO; § 3 GEG)

1. **Die Schätzung des Sachverständigen über die zu erwartenden Kosten des Gutachtens hat in einer vorsichtigen Ex-ante-Beurteilung zu erfolgen, die die endgültige Gebührenbestimmung nicht vorwegnehmen kann.**